V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2023/C 34/08)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Bonnezeaux“

PDO-FR-A0926-AM03

Datum der Mitteilung: 11.11.2022

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. **Amtlicher Gemeindeschlüssel**

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Dies hat keine Auswirkungen auf die Ausdehnung des abgegrenzten geografischen Gebiets.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

2. **Abstand zwischen den Rebstöcken**

Der Mindestabstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile wird von 1 m auf 0,90 m verringert.

Mit dieser Änderung soll eine Erhöhung der Pflanzdichte ermöglicht werden, ohne dass der Abstand zwischen den Rebzeilen geändert werden muss.

Außerdem wird eine Sonderbestimmung für Reben auf Hängen mit einer Neigung von mehr als 10 % hinzugefügt, sodass in diesem Fall ein Mindestabstand zwischen den Rebstöcken von 0,80 m zugelassen wird.

Durch diese Bestimmung soll der Sonderfall von Reben auf Steilhängen berücksichtigt werden, deren Pflanzung besondere Vorkehrungen erfordert (es muss parallel und nicht im rechten Winkel zum Hang gepflanzt werden).

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. **Schnitt**

Die Schnittregeln für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden harmonisiert.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Mit der Harmonisierung soll den Marktteilnehmern die Kenntnis der Vorschriften erleichtert und die Kontrolle vereinfacht werden. Zugleich wird mit dieser Änderung die Anpassungsfähigkeit der Winzer gegenüber den immer später auftretenden Frostperioden erhöht.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

4. **Reife**

Der Mindestzuckergehalt der Trauben wurde von 238 g/l auf 255 g/l angehoben. Mit der Anhebung wird die Qualität der Weine gesteigert, bei denen es sich um Weine mit Restzucker handelt.

Um den Schwierigkeiten bei der Gärung der zuckerreichsten Moste Rechnung zu tragen, wurde für Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von weniger als 18 % vol der minimale vorhandene Alkoholgehalt auf 11 % vol gesenkt und für Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 18 % vol der Grenzwert für den vorhandenen Alkoholgehalt aufgehoben.

Punkt 4 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

5. **Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung**

Der maximale Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung durch teilweise Konzentrierung des Mostes wird von 19 % vol auf 18 % vol gesenkt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

6. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wird geändert, indem anstelle des Jahres 2018 auf das Jahr 2021 Bezug genommen wird.

Punkt 8 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

7. **Übergangsmaßnahmen**

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen wurden gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

8. **Wichtigste zu kontrollierende Aspekte**

Die Traubenlese von Hand in mehreren Durchgängen wird den wichtigsten zu kontrollierenden Aspekten hinzugefügt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

9. **Redaktionelle Änderungen**

Am Wortlaut der Produktspezifikation wurden einige Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einzigen Dokuments mit sich.

10. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einzigen Dokuments mit sich.

11. **Kennzeichnung**

Die Kennzeichnungsvorschriften für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden präzisiert und harmonisiert. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Punkt 9 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Bonnezeaux

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Es handelt sich um stille Weißweine aus überreifen Trauben (natürliche Aufkonzentrierung am Stock mit oder ohne Edelfäule). Sie sind kräftig und ausgesprochen lieblich. Gleichzeitig weisen sie komplexe Fruchtaromen (von Trockenfrüchten und exotischen Früchten, weißen Blüten usw.) und eine sanft goldene, grün schimmernde Farbe auf. Sie weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von mindestens 51 g/l auf. Die Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von weniger als 18 % vol weisen nach der Gärung einen minimalen vorhandenen Alkoholgehalt von 11 % vol auf. Der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den im Unionsrecht festgelegten Werten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	25
Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l)	

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1.

Spezifisches önologisches Verfahren

Eine Anreicherung ist entsprechend der in der Produktspezifikation festgelegten Regeln zugelassen.

Die Verwendung von Holzstücken ist untersagt.

Die Weine werden mindestens bis zum 15. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

2. *Pflanzdichte*

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht mehr als 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 0,90 m betragen.

Für Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von weniger als 0,90 m, mindestens jedoch 0,80 m sowie einer Hangneigung von mehr als 10 % kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (appellation d'origine contrôlée) erhoben werden.

Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, mindestens jedoch 3 300 Stöcken/ha kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung erhoben werden, sofern die in der vorliegenden Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen über das Aufbinden und die Laubwandhöhe eingehalten werden. Auf diesen Rebflächen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen nicht mehr als 3 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 1 m betragen.

3. *Schnitt*

Anbauverfahren

Die Reben werden kurz, lang oder nach verschiedenen Schnittverfahren auf höchstens 12 Augen pro Stock zurückgeschnitten. In dem 11-12 Blättern (einzelne Blütenknospen) entsprechenden phänologischen Stadium beträgt die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock höchstens 10.

4. *Ernte*

Anbauverfahren

Die Trauben werden in mehreren Durchgängen von Hand gelesen.

5. *Bewässerung*

Anbauverfahren

Die Bewässerung ist untersagt.

5.2. *Höchsterträge*

30 hl/ha

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Alle Erzeugungsschritte erfolgen im geografischen Gebiet, das das Gebiet der folgenden Gemeinde des Departments Maine-et-Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2021 umfasst: Bellevigne-en-Layon (nur Gebiet der Teilgemeinde Thouarcé).

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des französischen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) eingesehen werden.

7. Keltertraubensorte(n)

Chenin B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1.

1. *Angaben zum geografischen Gebiet*

a) *- Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das im Herzen des Weinbaugebiets Anjou gelegene geografische Gebiet beschränkte sich im Jahr 2021 auf die Teilgemeinde Thouarcé. Quer durch das Gebiet dieser im Departement Maine-et-Loire gelegenen Gemeinde verläuft der Fluss Layon. Auf der rechten Uferseite liegt der ganz oben auf einem steilen Hang angesiedelte Weiler „Bonnezeaux". Der Name des Weilers „Bonnezeaux" geht vermutlich auf eisenhaltige Quellen zurück.

Die Rebflächen befinden sich auf drei aneinander anschließenden Hängen mit Südwestlage („La Montagne", „Beauregard" und „Fesles"), die gemeinsam einen 2 800 m langen und 500 m breiten Streifen bilden. Das Gefälle dieser Hänge beläuft sich auf ca. 15 % bis 20 %; besonders steil ist es an der Westseite des „Beauregard" sowie am mittleren Hügel, der seinen Namen „La Montagne" (Berg) somit verdientermaßen trägt und dessen Fuß sich unweit des Weilers „Petit Bonnezeaux" befindet. Nördlich dieser drei abgegrenzten Hänge befindet sich ein leicht hügeliges Plateau mit einer durchschnittlichen Höhe von 90 Metern, während der Layon auf einer Höhe von 29 Metern fließt.

Das Grundgestein ist Teil der „Saint-Georges-sur-Loire-Kette“, bei der es sich um eine Schiefer-Sand-Formation handelt, die aus dem Oberordovizium bis Unterdevon stammt. Es ist – insbesondere auf dem „Fesles“-Hang – zuweilen von den aus dem Cenoman stammenden Kies-Lehm- oder Sand-Lehm-Schichten überzogen. Während der Schiefersockel durch die Erosion der Böden freigelegt wurde, sind die Sand- und Tonschichten auf der Rückseite des Hangs und auf dem Plateau noch erhalten. Hinzu kommt, dass die Böden in den für die Traubenlese genau abgegrenzten Parzellen eine geringe Tiefe sowie einen sehr hohen Anteil an grobkörnigen, grau-grünlichen und zuweilen weinroten Elementen aufweisen. Ihre Wasserreserven belaufen sich auf weniger als 100 mm und ihre Drainagekapazität ist ausgezeichnet.

Im geografischen Gebiet herrscht ein gemäßigtes Meeresklima und die Niederschlagsmenge ist gering, da es durch die höheren Höhenzüge des Choletais und der Mauges vor Meeresfeuchtigkeit geschützt wird. Örtlich sind die Hänge dem hauptsächlich aus südwestlicher und westlicher Richtung kommenden Wind ausgesetzt. Die jährliche Niederschlagsmenge beläuft sich auf rund 550-600 mm, während in den Höhenlagen des Choletais und der Mauges mehr als 800 mm erreicht werden. Während des Vegetationszyklus der Reben liegen die Niederschläge hier rund 100 mm unter dem Niederschlagsmittel des Departements. Die mediterrane Flora, die sich ausschließlich an diesen Hängen entwickelt, zeugt von dieser relativen Trockenheit und den Temperaturen, die höher sind als jene der umliegenden Gegenden.

b) *- Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Die wahrscheinlich aus der Region Anjou stammende Rebsorte Chenin B hat in „Bonnezeaux“ ideale Wachstumsbedingungen vorgefunden. Die widerstandsfähige Rebsorte zeigt ihr Potenzial in Lagen, die von schwierigen Bodenbedingungen geprägt sind.

Die Winzer haben sehr schnell erkannt, dass es vorteilhaft ist, diese Sorte bei fortgeschrittener Reife nach besonderen Techniken zu lesen. Graf Odart erklärt in seinem Werk „Traité des cépages“ (Abhandlung über Rebsorten) aus dem Jahr 1845: „Es muss auch die Bedingung hinzugefügt werden, dass die Lese erst bei fortgeschrittenem Reifegrad erfolgen darf, wie er gegen Allerheiligen erreicht wird, wenn die vom Regen aufgeweichte Schale der Weinbeeren abzusterben beginnt.“ Die Überreife ist also Bestandteil des Ernteziels. Jullien schreibt im Jahr 1816 in seiner „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete): „In den Spitzenlagen wird mehrmals gelesen; die ersten beiden Schnitte, bei denen allein die reifsten Reben geerntet werden, liefern die Weine, die ins Ausland verschickt werden; diejenigen, die man mit dem dritten Schnitt herstellt, verbleiben als Landweine in der Region.“

Die von den Erzeugern im Laufe vieler Generationen angestellten Beobachtungen und Analysen haben den „Bonnezeaux“-Weinen eine Spitzenstellung innerhalb des Anjou eingebracht. Der englische Geograf William Guthrie (1708-1770) erläutert in der 1802 erschienenen Übersetzung seines Werkes „Nouvelle Géographie Universelle“ (Neue universelle Geographie): „Die Weine aus Anjou lassen sich in drei Klassen unterteilen. Jene der ersten Klasse werden in den Dörfern Faye, Saint-Lambert, Rablé, Maligny, Chavagne und Thouarcé gelesen, wo die Weinlage Bonnezeaux zu finden ist.“

Über den erstklassigen Ruf des Weinbaugebiets „Bonnezeaux“ besteht in allen nachfolgenden Epochen Einigkeit. Sein Aufschwung wird durch die Reblauskrise in erheblichem Maße gebremst, sodass dann nur noch ein lokaler Markt versorgt wird. Dass der inländische Markt zurückerobert werden kann und die Weine erneut jenseits der französischen Grenzen Absatz finden, verdankt sich der Tatkraft und der ehrlichen Arbeit der Gemeinschaft der Erzeuger der „Bonnezeaux“-Weine, die Wert darauf legen, die Praxis der geringen Erträge und der Lese in mehreren Durchgängen beizubehalten. Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Bonnezeaux“ wird am 6. November 1951 anerkannt.

8.2.

2 *- Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Produkts*

Die Weine werden aufgrund der Kraft, durch die sie sich auszeichnen, geschätzt. Mit ihrem besonders lieblichen Aroma, das sie einem hohen Gehalt an vergärbaren Zuckern verdanken, gehen komplexe Fruchtaromen (von Trockenfrüchten und exotischen Früchten, weißen Blüten usw.) einher, die ihre oftmals sanft goldene, grün schimmernde Farbe nicht erahnen lässt. Durch das Gleichgewicht aus Säure, Alkohol und Geschmeidigkeit können die Weine ihre Komplexität im Laufe der Jahre noch ausbauen.

3 *- Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Das Weinbaugebiet ist dank seiner Steilhänge mit Südwestlage und seiner flachgründigen und steinigen Böden mit ihrem außergewöhnlichen Wärmeverhalten einem frühzeitigen Vegetationszyklus und einer vorzeitigen Reifung der Rebsorte Chenin B förderlich. Die vorherrschenden Winde, denen die Hänge ausgesetzt sind, ermöglichen im Zusammenspiel mit einer sehr geringen Wasserversorgung der Reben auf den steinigen Böden eine Aufkonzentrierung der Beeren durch die für das Weinbaugebiet charakteristische Praxis, die Beeren am Rebstock welken bzw. trocknen zu lassen. Die Erzeuger haben es verstanden, sich diese Besonderheit zu eigen zu machen. In den äußerst geringen Erträgen zeigt sich, dass den Winzern vor allem die Qualität der Trauben am Herzen liegt.

Dank der späten Lese der Rebsorte Chenin B an diesen Hängen, die in mehreren Durchgängen erfolgt, sodass nur Trauben mit einem sehr hohen Reifegrad ausgewählt werden, konnten es die „Bonnezeaux"-Weine zu höchsten Ehren bringen. Die Geschichte und das Renommee der „Bonnezeaux"-Weine sind auf engste Weise mit jener der Anjou- und „Coteaux du Layon"-Weine verbunden.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Maine-et-Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2021:

Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (nur Gebiet der Teilgemeinden Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou und Rablay-sur-Layon), Blaison-Saint-Sulpice, Brissac Loire Aubance (nur Gebiet der Teilgemeinden Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire, Saulgé-l'Hôpital und Vauchrétien), Brossay, Chalonnes-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinden Chanzeaux und Valanjou), Denée, Doué-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinde Brigné), Les Garennes-sur-Loire, Lys-Haut-Layon (nur Gebiet der Teilgemeinde Tigné), Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Rochefort-sur-Loire, Saint-Melaine-sur-Aubance, Savennières, Soulaines-sur-Aubance, Terranjou, Val-du-Layon.

Kennzeichnung: Fakultative Angaben

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung nach dem Unionsrecht von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schrift anzugeben, die in der Höhe, Breite und Stärke höchstens doppelt so groß ist wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Kennzeichnung: Geografische Bezeichnung „Val de Loire"

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die für die geografische Bezeichnung „Val de Loire" verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Schrift nicht überschreiten.

Kennzeichnung: Kleinere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern es sich um eine im Kataster erfasste Einzellage handelt und diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die für die im Kataster erfasste Einzellage verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens halb so groß sein wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-2bee3ad4-2dc7-4d79-9977-b2e2f0980fbb